



Sachbearbeitung	ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen		
Datum	14.05.2020		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 18.06.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 24.06.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 173/20

---

**Betreff:** Bericht über die Hundesteuer  
Besteuerung von Jagdhunden

**Anlagen:** Anlage 1: Hundsteuersatzung der Stadt Ulm in der Fassung vom 19.07.2006  
Anlage 2: Umfrage der Hundsteuersätze  
Anlage 3: Antrag 165 SPD vom 09.09.2019 (Grundlage: Antrag der  
Jägervereinigung Ulm e.V. vom 15.08.2019)  
Anlage 4: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der  
Hundesteuer in Ulm  
Anlage 5: Drucksache 16/7527 des Landtags von Baden-Württemberg vom  
08.01.2020

**Antrag:**

1. Den Sachstandsbericht zur Hundesteuer zur Kenntnis zu nehmen.
2. Den Antrag 165 zur Befreiung der Jagdhunde von der Hundesteuer abzulehnen.
3. Für den Fall, dass der Verwaltungsvorschlag (Ziffer 2) keine Mehrheit findet, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm nach dem in Anlage 4 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Heidi Schwartz

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, OB, ZSD/D-V, ZSD/R	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen: 108 € je Jagdhund jährlich (ca. 15 Jagdhunde, d.h. 1.620 € pro Jahr)  
Auswirkungen auf den Stellenplan: nein

---

### 1. Anträge der Gemeinderäte

#### 1.1 Beschlüsse

Gemeinderat am 07.07.1993 (GD 272/93)

Hundesteuer - Erhöhung des Steuersatzes von bislang 120 DM zum 1.1.1994 auf 150 DM und zum 1.1.1995 auf 180 DM

Gemeinderat am 10.10.1996 (GD 373/96)

Neufassung der Hundesteuersatzung aufgrund neuer Rechtsgrundlage nach Kommunalabgabengesetz

Gemeinderat am 18.07.2001

Änderung der Hundesteuersatzung aufgrund EURO-Umstellung

Gemeinderat am 19.07.2006 (GD 250/06)

Erhöhung des Steuersatzes von bislang 90 € zum 01.01.2007 auf 96 € und zum 01.01.2009 auf 108 €

Hauptausschuss am 04.10.2018 (GD 310/18)

Bericht zur Entwicklung der Hundesteuer

#### 1.2 Anträge

Antrag 165 der SPD Fraktion zur Befreiung von Jagdhunden von der Hundesteuer vom 09.09.2019. Diesem liegt der Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung der Jägervereinigung Ulm e.V. vom 15.08.2019 zu Grunde.

### 2. Bedeutung, Ziel und Zweck der Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer und zählt zu den örtlichen Aufwandsteuern. Aufwandsteuern sind Steuern, die auf die Einkommensverwendung anknüpfen. Sie sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen. Der Aufwand bei der Hundesteuer besteht im Halten eines Hundes.

Nach dem Kommunalabgabensetz in Baden-Württemberg (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung der Hundesteuer verpflichtet. Die Hundesteuer ist eine kommunale Pflichtsteuer. Die Ausgestaltung der Hundesteuer ist ab 01.01.1997 in das Satzungsrecht der Kommunen gestellt. Die Stadt Ulm erhebt eine Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 (vgl. Anlage 1).

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen. Die Hundesteuer wird jedoch nicht nur wegen des finanziellen Ertrags, sondern zulässigerweise auch als kommunale Lenkungsabgabe zu dem ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu regulieren bzw. auch zu begrenzen und der damit verbundenen Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit (Verschmutzungen von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, Lärmbelästigungen durch Gebell in Wohngebieten usw.) erhoben.

Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

### **3. Steuergegenstand, Steuerschuldner**

Steuergegenstand ist nicht der Hund, sondern das Halten des Hundes durch natürliche Personen.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

### **4. Steuersätze in Ulm und Erhebung der Steuer**

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 19.07.2006 eine stufenweise Anhebung der Hundesteuer wie folgt beschlossen:

ab Januar 2007 von 90 €	auf	96 €
ab Januar 2009	auf	108 €

Damit wurde die Hundesteuer seit mehr als 10 Jahren nicht mehr erhöht.

Die Hundesteuer wird jedes Jahr durch einen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Hunde unter drei Monaten sind steuerfrei, d.h. die Steuerpflicht beginnt frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beispiel: Der Hund wird am 01.01.2020 drei Monate alt, damit Beginn der Steuerpflicht am 01.02.2020.

## Vergleich der Steuersätze in den Stadtkreisen Baden-Württemberg (Stand März 2020)

Stadt*	2006		2018		2019		2020	
	Erst-hund	Zweit-hund	Erst-hund	Zweit-hund	Erst-hund	Zweit-hund	Erst-hund	Zweit-hund
Freiburg	102	204	102	204	102	204	102	204
Ulm	90	180	108	216	108	216	108	216
Mannheim	108	216	108	216	108	216	108	216
Heidelberg	108	216	108	216	108	216	108	216
Stuttgart	108	216	108	216	108	216	108	216
Heilbronn	100	240	110	240	110	240	110	240
Karlsruhe	104	104	120	120	120	120	120	120
Pforzheim	90	180	120	240	120	240	120	240
Mittelwert	99	195	111	209	111	209	111	209
Neu-Ulm	60	120	66	132	66	132	66	132

\*sortiert nach Steuersatz für den Ersthund 2020

Die Stadt Ulm liegt mit ihrem Steuersatz für den Ersthund mit 108 € unter dem Durchschnitt und für den Zweithund und alle weiteren Hunde mit 216 € knapp über dem Durchschnitt der Steuersätze in den Stadtkreisen Baden-Württemberg. Das liegt jedoch daran, dass die Stadt Karlsruhe als einzige Stadt keinen erhöhten Steuersatz für den Zweithund und alle weiteren Hunde erhebt.

Die Bandbreite beim Ersthund liegt zwischen 102 € (niedrigster Satz) bis 120 € (höchster Satz). Beim Zweithund liegt die Bandbreite zwischen 120 € (niedrigster Satz) bis 240 € (höchster Satz).

## 5. Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen

Die Hundesteuersatzung der Stadt Ulm beinhaltet einige Steuerbefreiungstatbestände, sowie auch Steuervergünstigungen, die der Mustersatzung des Gemeindetags aus dem Jahre 1996 entsprechen. Die Mustersatzung hat zwar keinen verbindlichen Charakter für Städte und Gemeinden, gleichwohl empfiehlt der Städtetag BW seinen Mitgliedern die Mustersatzung möglichst gleichlautend zu übernehmen.

### 5.1 Hilfsbedürftige Personen

Nach § 6 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Ulm ist auf Antrag eine Steuerbefreiung zu gewähren, für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- "B" - Begleitperson
- "BL" - Blindheit
- "aG" - Außergewöhnliche Gehbehinderung
- "H" - Hilflosigkeit

Bei allen aufgeführten Merkzeichen sind die Personen auf dauernd fremde Hilfe angewiesen.

## 5.2 Rettungshunde

Nach § 6 Nr. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Ulm ist auf Antrag eine Steuerbefreiung zu gewähren, für das Halten von Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

## 5.3 Gewerblich gehaltene Hunde

Gewerblich gehaltene Hunde, die ausschließlich der Erzielung der Einnahmen dienen, sind von der Besteuerung ausgenommen. Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Antrag auf Nicht-Besteuerung der Hundehaltung vorzulegen: Bestätigung bzw. Nachweis vom Finanzamt oder des Steuerberaters, dass die Aufwendungen für die Hundehaltung als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Bei der Stadt Ulm sind dies überwiegend Wachhunde, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, sowie auch Diensthunde (Polizeihunde).

## 5.4 Zwingersteuer

Die Stadt Ulm gewährt auf Antrag eine Steuervergünstigung für Hundezüchter in Form der Zwingersteuer, durch die die Zucht rassereiner Hunde gefördert werden soll.

Die Zwingersteuer beträgt 324 € für insgesamt fünf gehaltene Hunde im Zwinger. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so entsteht für fünf weitere Hunde eine weitere Steuerschuld in Höhe des Zwingersteuersatzes (weitere 324 €).

Die Ermäßigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Es müssen mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse gehalten werden.

b) Bei mindestens einem der beiden Hunde muss es sich um eine Hündin im zuchtfähigen Alter handeln (es können folglich zwei Hündinnen gehalten werden, nicht aber zwei Rüden).

c) Es müssen tatsächlich innerhalb der letzten drei Jahre Hunde gezüchtet worden sein. Bleibt der Zuchterfolg länger als drei Jahre ausgesetzt, entfällt die Ermäßigung.

d) Zwinger, Zuchttiere und gezüchtete Hunde müssen in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. Werden keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt oder werden solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt, ist die Steuervergünstigung zu versagen.

## 5.5 Steuerermäßigungen aus persönlichen Billigkeitsgründen

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Kommunalabgabe handelt, sind die Bestimmungen über einen Steuererlass auch aus persönlicher Unbilligkeit nach § 3 Kommunalabgabengesetz i.V. mit §§ 163, 227 Abgabenordnung anwendbar.

Die Stadt Ulm gewährt im Einzelfall und auf Antrag bei einkommensschwachen Personen einen hälftigen Steuererlass auf die festgesetzte Hundesteuer.

Die Steuerermäßigung gilt nur für ein Kalenderjahr und ist jedes Jahr zu Beginn des Kalenderjahres nach Erhalt des Hundesteuerbescheides erneut unter Vorlage

entsprechender Einkommensnachweise zu beantragen.

Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur, wenn ein Hund im Haushalt gehalten wird. Werden mehrere Hunde im Haushalt gehalten, so entfällt die Steuerermäßigung insgesamt.

## 5.6 Steuerbefreiung für Jagdhunde

Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie Befreiungstatbestände in die örtlichen Hundesteuersatzungen aufnehmen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt, die einen besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand erfassen soll. Derjenige, der einen solchen Aufwand betreibt, muss deshalb schon von seinen Einkommensverhältnissen in der Lage sein, diesen Aufwand zu finanzieren. Deshalb besteht ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Privilegierung grundsätzlich nur dann, wenn die Hundehaltung im öffentlichen Interesse erfolgt.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 sieht zwei Befreiungstatbestände und - mit Ausnahme der Zwingersteuer - keine weiteren Ermäßigungen vor. Die Befreiungstatbestände beschränken sich dabei auf das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sowie auf das Halten von Rettungshunden, die für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Für ausgebildete Jagdhunde sieht die Satzung der Stadt Ulm keine Befreiung oder Ermäßigung von der Steuer vor. Die Satzung der Stadt orientiert sich dabei an der vom Finanzministerium BW, dem Städtetag und dem Gemeindetag empfohlenen Mustersatzung. Die Thematik Fährtenhunde bzw. Jagdhunde wurde bei der Ausarbeitung dieser Satzung in den verschiedenen Gremien diskutiert. Trotz einer öffentlichen Funktion der Jagdausübung wurde letztendlich davon ausgegangen, dass im Regelfall das private Interesse am Halten der Hunde deutlich überwiegt, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Steuerbegünstigung gerechtfertigt werden kann.

Anders stellt es sich bei den sogenannten Dienst- bzw. Polizeihunden dar. Die Nichtbesteuerung dieser Hunde ergibt sich bereits aus dem Tatbestand, dass nach der Hundesteuersatzung nur das Halten von Hunden durch natürliche Personen der Steuer unterliegt, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Aus diesem Grund ist das Halten von sogenannten Dienst- und Polizeihunden in der Regel nicht steuerbar, da hierbei kein Aufwand für eine persönliche Lebensführung betrieben wird, sondern das Halten des Hundes vielmehr betrieblichen Zwecken bzw. der Erzielung von Einnahmen dient. Damit fehlt ein wesentliches Merkmal der Aufwandsteuer.

Im Antrag der Jägervereinigung Ulm e.V. vom 15.09.2019 (unterstützt durch die SPD Fraktion mit Antrag 165 vom 09.09.2019) wird vorgebracht, dass ein öffentliches Interesse auch bei der Erhaltung und Entwicklung einer gesunden und stabilen Wildtierpopulation, dem Tierschutz und der Bekämpfung von Wildseuchen vorliege. Außerdem könnten durch den Einsatz von Jagdhunden Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden.

Die **Verwaltung** sieht aus den o.g. Gründen **keinen zwingenden Anpassungsbedarf der Hundesteuersatzung** vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006.

Eine **Umfrage zur Hundesteuer bei den Städte Baden-Württembergs über 40.000 Einwohner** im März 2020 hat ergeben, dass zwischenzeitlich 14 von 38 Städten unter bestimmten Voraussetzungen eine (anteilige) Steuerbefreiung für Jagdhunde gewähren. In

7 (von den o.g. 14) Städten wird die Steuerbefreiung lediglich für anerkannte Nachsuchehunde gewährt. Nach der Liste anerkannter Nachsuchegespanne des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e.V. (vgl. Homepage des Verbands, Stand 18.05.2020) sind für das Stadtgebiet Ulm keine Nachsuchegespanne anerkannt.

In einer Drucksache des Landtags Baden-Württemberg 16/7527 zur Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde wird darauf hingewiesen, dass "im Rahmen des Runden Tisches Schwarzwild des MLR [...] seit 2019 den Gemeinden aus fachlicher Sicht die Befreiung von geprüften Jagdhunden von der Hundesteuer empfohlen" wird. Es stehe jedoch in deren Ermessen, im Rahmen ihrer Satzungshoheit zu entscheiden, ob sie die Haltung von „brauchbaren“ Jagdhunden bzw. Nachsuchehunden von der Hundesteuer befreien und dazu die in der Mustersatzung vorgesehene Regelung in ihre örtlichen Hundesteuersatzungen unverändert übernehmen oder eine abweichende Regelung treffen.

Es wird um **Entscheidung des Gemeinderats** gebeten, ob an der **bisherigen Hundesteuersatzung festgehalten werden soll und Jagdhunde damit weiterhin der Hundesteuer unterliegen oder ob zukünftig durch eine Satzungsänderung eine Steuerbefreiung geschaffen werden soll.**

**Sollte der Gemeinderat sich für eine Steuerbefreiung entscheiden, könnte diese ab 2021** wie folgt ausgestaltet werden:

## **§ 6 Steuervergünstigungen**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

[...]

3. Hunden, die zur Jagdausübung eingesetzt werden, für die die jagdliche Brauchbarkeit durch die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdhundverbandes (JGHV) nachgewiesen wird. Zusätzlich muss der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Die Steuerbefreiung wird jeweils nur für einen Hund je Haushalt gewährt.

Vgl. hierzu Anlage 4.

In Ulm würden voraussichtlich 15 Jagdhunde diese Voraussetzungen erfüllen. Finanzielle Auswirkungen hätte die Steuerbefreiung auf das Hundesteueraufkommen folglich i.H. von ca. 1.620 € pro Jahr.

6. Entwicklung der Hundehaltungen und Steuereinnahmen in Ulm

Jahr	Erst-hunde	Zweit-hunde	Steuerfrei § 6 Nr. 1*	Rettungs-hunde	Gewerblich	Zwinger	Anzahl Hunde ohne Zwinger	Steuer/Jahr
2002	2.269	60	24	6	66	4	2.425	211.676 €
2007	2.228	79	32	3	67	2	2.409	227.824 €
2008	2.267	74	35	3	63	2	2.442	221.563 €
2009	2.231	71	34	5	58	2	2.399	250.819 €
2010	2.401	79	45	8	56	2	2.589	270.715 €
2011	2.411	89	39	10	59	2	2.608	277.302 €
2012	2.361	89	42	8	57	2	2.557	275.656 €
2013	2.388	95	49	8	59	3	2.599	275.246 €
2014	2.424	85	48	9	59	3	2.625	277.489 €
2015	2.487	88	45	8	58	4	2.686	288.642 €
2016	2.550	126	44	8	55	3	2.783	302.745 €
2017	2.622	146	44	13	52	4	2.877	316.008 €
2018	2.683	154	45	11	51	5	2.944	324.648 €
2019	2.684	152	47	11	47	5	2.941	324.324 €
06/2020	2.670	153	47	9	47	5	2.926	320.585 €

\* Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.